

Vereinsstatuten

GRADI Schweiz mit Sitz in Effretikon ZH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «GRADI Schweiz – Entwicklungszusammenarbeit in der DR Kongo im Bereich Bildung und Landwirtschaft» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Anwandelstrasse 10 in 8307 Effretikon ZH.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

GRADI Schweiz unterstützt als Förderverein Projekte in der Demokratischen Republik Kongo, welche den Zweck verfolgen, dem ärmsten Teil der Bevölkerung zu helfen.

Schwerpunkte sind Projekte im Bereich der Bildung und der Landwirtschaft.

GRADI Schweiz stellt Mittel zur Durchführung solcher Aktivitäten zur Verfügung.

Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und aktive Mitgestaltung wird eine möglichst grosse Wirkung der Projekte angestrebt.

Der christliche Hintergrund des Vereins widerspiegelt sich in den gelebten Werten wie Nächstenliebe und Fürsorge.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Erträge aus verschiedenen Fundraising-Aktivitäten sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Vereinsmitglieder haben keine finanzielle Verpflichtung.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche (nicht aber juristische) Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist für ein Amt beträgt 3 Monate.

Ein Mitglied kann jederzeit aus «wichtigen Gründen» durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Sofern alle Mitglieder anwesend sind, kann auch über nicht traktandierte Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied Einspruch erhebt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin und Vizepräsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- e) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- h) Beschluss über das Jahresbudget
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die amtierende Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema äussern oder dazu aufgefordert werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht besteht aus mindestens zwei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäft und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Reglemente erlassen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchhaltung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

11. Unterschrift

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit einer Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind wenn möglich gemäss dem Spendenzweck in Hilfsprojekten einzusetzen oder einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Besonderes

Da dieser Verein keine kaufmännischen Zwecke verfolgt, erfolgt kein Eintrag ins Handelsregister.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12.02.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Weislingen, 12.2.21

Die Präsidentin:

E. Liebi
.....
Elda Liebi

Der Vize-Präsident und Protokollführer:

H. Liebi
.....
Haniel Liebi